

Vereinssatzung

„ Arbeitskreis integrative Lerntherapie und entwicklungsorientiertes Lernen e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Arbeitskreis integrative Lerntherapie und entwicklungsorientiertes Lernen e.V.“ mit dem Kürzel AiLeL e.V.
2. Sein Sitz ist Berlin
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. ist die finanzielle und ideelle Förderung von Bildung und Erziehung, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke i.S. d. § 53 der Abgabenordnung, speziell bei im Bereich des Lernens benachteiligten Kinder und Jugendlichen,
2. sowie die Förderung und Organisation des dazu notwendigen fachlichen Austausches für Pädagogen und im lerntherapeutischen Bereich Tätige.
3. Dies wird erreicht durch
 - Information und Beratung Betroffener
 - Finanzierung, bzw. Teilfinanzierung von notwendigen Lerntherapien, nach vorheriger Prüfung der Bedürftigkeit laut Geschäftsordnung und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
 - weitere geeignete Aktivitäten zur Verbesserung der Qualität von lerntherapeutischen Hilfen und der Verbreitung von Wissen über Lernprozesse, Lernstörungen und hilfreiche Interventionen, z.B. regelmäßige Arbeitstreffen zum fachlichen Austausch unter Kollegen; offene Themenabende; Erstellen von Infomaterial, Fortbildungen...
4. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Zwecke.
5. Beschaffung von Spendenmitteln

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder des Vereins sind als Lerntherapeuten tätige Personen, interessierte Eltern, sowie natürliche Personen, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen und anerkennen und bereit sind aktiv im Verein mitzuwirken. Sie haben volles Stimmrecht.
2. Es besteht die Möglichkeit lediglich Fördermitglied zu werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, müssen jedoch zu dieser eingeladen werden und über die Vereinsangelegenheiten informiert werden.
3. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
4. Der Wunsch auf Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt und von ihm bestätigt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres oder Halbjahres mit vierwöchiger Kündigungsfrist möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung mit Begründung gegenüber dem Betroffenen und mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Als Ausschlusskriterium gilt das Zuwiderhandeln gegenüber den Interessen und Zielen des Vereins. Der Betroffene muss angehört werden.
6. Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf eingezahlte Beiträge, Spendenbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins

1. Der Verein „Arbeitskreis integrative Lerntherapie und entwicklungsorientiertes Lernen e.V.“ erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Der Verein kann angemessene Beiträge für organisierte Veranstaltungen zur Kostendeckung erheben.
2. Mitglieder zahlen einen mit dem Vorstand frei vereinbarten Mitgliedsbeitrag.
3. Die Bezahlung von Vereinsvorständen ist prinzipiell möglich, muss aber mit 2/3 Mehrheit von der Vereinsversammlung bewilligt werden und ist am Durchschnittssatz einer vergleichbaren Tätigkeit außerhalb des Vereins zu orientieren, wobei die finanzielle Situation des Vereins berücksichtigt werden muss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder dann einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes eine solche verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher per Post oder Email unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsführer und beschließt über die Tagesordnung. Die Versammlung ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung und, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes im vorgegebenen Turnus
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Wirtschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - Erörterung der Jahresabschlussrechnung
 - Erörterung der aktuellen Haushaltslage und Abstimmung über die zukünftige Haushaltsplanung
 - Wahl mindestens eines Rechnungsprüfers für das folgende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung gestellter Anträge
 - Beschluss über größere Investitionen des Vereins, die den normalen Haushaltsplan übersteigen (z.B. Kauf von Räumlichkeiten für den Verein)
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden mindestens drei Mitglieder, einen ersten Vorsitzenden, einen zweiten Vorsitzenden und einen Kassenwart.
2. Wenn ein Geschäftsführer benannt ist, wird dieser zur Vorstandssitzung geladen. Der Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und auf zwei Jahre bestellt. Jedes einzelne Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues bestellt ist.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die Geschäfte des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig soweit die Mitgliederversammlung nicht über seine Bezahlung entschieden hat. Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben an den Geschäftsführer oder andere aktive Mitglieder delegieren.
5. Der Vorstand prüft, kontrolliert und entscheidet über die Vergabe von Geldern für lerntherapeutische Hilfen laut Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig und vertritt durch seine Mitglieder den Verein auch im Sinne des §26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind zur

- Vertretung berechtigt.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und werden im Einklang mit den im BGB festgelegten Vorschriften durchgeführt.
2. Sie müssen mit mindestens 2/3 Mehrheit auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung von den gültig stimmenden Mitgliedern beschlossen werden.
3. Falls infolge Beanstandungen seitens des Registergerichtes oder einer Behörde Änderungen der Satzung notwendig sein sollten, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt dies den Mitgliedern des Vereins alsbald zur Kenntnis.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von 3/4 der gültig stimmenden Mitglieder geschehen. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an einen durch die Mitgliederversammlung festzulegenden gemeinnützigen Verein, zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Lern- oder Lernentwicklungsstörungen.

Berlin, den 02.09.2009

Unterschriften der Gründungsmitglieder

- 1.
- 2.
- 3.

4.

5.

6.

7.